

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle	4
0.1.1	Lage der Baustelle	4
0.1.2	Besondere Belastungen	5
0.1.3	Vorhandene Anlagen	5
0.1.3.1	Bahnkörper	5
0.1.3.2	Tunnel	5
0.1.3.3	Bahnübergänge	5
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	6
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)	6
0.1.3.6	Oberbau	6
0.1.3.7	Hochbauten	6
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen	6
0.1.3.9	Straßen und Wege	6
0.1.3.10	Tiefbau	6
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik	6
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation	6
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom	6
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	6
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen	6
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	7
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung	7
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	7
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	7
0.1.6	Transportwege	7
0.1.7	bleibt frei	7
0.1.8	bleibt frei	7
0.1.9	Baugrund	7
0.1.10	Hydrologie	8
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	8
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	8
0.1.12.1	Abfall	8
0.1.12.2	Abwasser	8
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	8
0.1.14	Schutzmaßnahmen	9
0.1.15	bleibt frei	10

0.1.16	bleibt frei.....	10
0.1.17	Hindernisse	10
0.1.18	Kampfmittel	10
0.1.19	Baustellenverordnung	10
0.1.20	Auflagen Dritter	10
0.1.21	bleibt frei.....	11
0.1.22	Vorarbeiten des AG.....	11
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	11
0.1.24	Besondere Auflagen.....	12
0.2	Angaben zur Ausführung	12
0.2.1	Bauablauf	12
0.2.2	Erschwernisse.....	12
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	12
0.2.4	bleibt frei.....	13
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	13
0.2.6	Besondere Einrichtungen.....	13
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	13
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	13
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	13
0.2.10	bleibt frei.....	13
0.2.11	bleibt frei.....	13
0.2.12	bleibt frei.....	13
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	13
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	13
0.2.13.2	bleibt frei.....	15
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen.....	15
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen.....	15
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers.....	15
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	16
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	17
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	18
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	19
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	20
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott	20
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	21
0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	22
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	23

0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren.....	24
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	24
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	25
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung..	27
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen	27
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	27
0.2.16	bleibt frei.....	28
0.2.17	bleibt frei.....	28
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	28
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	28
0.2.20	bleibt frei.....	29
0.2.21	bleibt frei.....	29
0.2.22	bleibt frei.....	29
0.2.23	DB-spezifische Angaben	29
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	29
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	30
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.....	30
0.4.1	Nebenleistungen	30
0.4.2	Besondere Leistungen	30
0.5	Technische Bearbeitung	30
0.5.1	Ausführungsunterlagen	30
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	30
0.5.3	Bauwerksdokumentation	31
0.5.4	Bauzeitenplan	32
0.6	Baubeschreibung	32
0.6.1.1	Ingenieurbau Durchlass-Bauwerk	32

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Sachsen
Stadt/Landkreis: Landkreis Sächsische Schweiz
Gemeinde: Rathmannsdorf, Gemarkung Rathmannsdorf

Lage im Netz:

Die Strecke 6216 Bautzen – Bad Schandau ist eine eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahn für Personen- u. Güterverkehr, Streckenkategorie R 80.

Der Ort des neu zu errichtenden Durchlasses (DL) km 61,530 befindet sich auf freier Strecke in der Gemeinde Porsdorf/Rathmannsdorf, zwischen den Betriebsstellen Porsdorf und Rathmannsdorf, unmittelbar am nördlichen Tunnelportal des Rathmannsdorfer Tunnels VII.

Umgebung der bestehenden Anlage und angrenzende Bereiche:

An der Eisenbahnstrecke 6216 Bautzen – Bad Schandau besteht bei ca. km 61,530 ein hydrologisches Problem.

Die Strecke verläuft hier östlich des Lachsbaehes in einer etwa 200 m langen, am Tunnelportal endenden Dammlage, wobei die bahnrechte, talwärtige Dammböschung etwa 10 m hoch ist und mit einem Böschungspflaster gestaltet ist. Die bahnlinke, bergwärtige Dammböschung ist hingegen nur bis etwa 3 m hoch.

Bei km 61,530 entwässert von bahnlinks kommend der Bietschgraben zu dem Bahndamm. Der Bietschgraben entwässert die Freifläche einer Ebenheit und hat durch sein steiles Abfallen im Sandstein den Charakter eines Wildbaches. Er führt zwar nur sporadisch Wasser, bei Starkregen ist seine Wasserführung jedoch sehr groß und er führt dann auch Boden, Laub und Geäst mit sich.

Beim damaligen Streckenbau um 1877 wurde es versäumt, das Grabengerinne des Bietschgrabens mit einem Durchlass- oder Brückenbauwerk innerhalb des Dammkörpers fortzuführen. Stattdessen wurde bei km 61,410 – also 120 m neben der Rinne des Bietschgrabens – ein tief liegender kleinformatiger Rohrdurchlass von etwa 50 cm Rohrdurchmesser angelegt, durch den das Wasser des Bietschgrabens sowie noch weiteres bahnlinks anfallendes Wasser durch den Dammkörper nach bahnrechts geleitet wird, von wo es in einem Graben in den Lachsbaeh als Vorflut abfließt.

Die lokale Umgebung zum Bauvorhaben wird charakterisiert durch Siedlungsbereiche (hier: Gewerbe), einem angrenzenden Fließgewässer (Lachsbaeh), Ruderal- und Staudenfluren, und forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Bahnstrecke verläuft eingleisig auf einem aus Sandsteinbruch geschütteten Bahndamm mit Böschungspflaster. Oberhalb, an der Dammkrone befinden sich hangseitig Gabionen und eine mit Wasserbausteinen eingefasste Führung des Bietschgrabens. Der Lachsbaeh liegt im Baufeld am Einschnitt. Der vorhandene Wirtschaftsweg führt weitgehend eben durchs Gelände.

Zugangsmöglichkeiten:

Der vorgesehene Standort des oberen Bahndurchlasses mit angrenzenden Böschungsflächen befindet sich auf Bahngelände. Die bahnrechts daran angrenzenden Wegflächen (Standort des Wededurchlasses) befinden sich in Privatbesitz. Die geplante Maßnahme wird auf Flächen der DB InfraGO AG und ab Dammfuß bis zum Lachsbaeh auf Drittgelände durchgeführt.

Die Baustelle soll möglichst hauptsächlich über das Gleis angedient werden.

Eine bahnrechte Zuwegung von öffentlichen Verkehrsflächen ist, über Porschdorf kommend bei der ehemaligen Autowerkstatt Fähnrich von der Hohnsteiner Straße abbiegend, eingeschränkt möglich. Es ist eine Baustraße gemäß Baustelleinrichtungsplan mittels Baggermatratzen herzustellen. Die Breite ist auf max. 3m beschränkt. Ebenfalls ist die Tonnage der Fahrzeuge auf <7,5 t zu begrenzen. Der Wirtschaftsweg ist hangseitig durch Kleinsträucher und Hochstauden besetzt, welche ggf. eingeschnitten werden müssen und nördlich mit der Ausgestaltung des Lachsbach begrenzt. Der Weg unterliegt zu Teilen dem Überschwemmungsrisiko. Es wird empfohlen, dass sich der Bieter vor Ort über die Örtlichkeiten informiert.

Geplante bauzeitliche Flächennutzung in der Gemeinde Rathmannsdorf:

Flurstück 482 - ca.: 74 m2, Bauwerk, Instandhaltung, dingliche Sicherung

Flurstück 482 - ca.: 600 m2, Zuwegung, bauzeitliche Nutzung

Zusätzlich sind am Parkplatz des Haltepunktes Ulbersdorf Flächen der Flurstücke 725/2 und 725/4 (beide im Besitz der DB InfraGO) als BE-Flächen nutzbar. Am HP Ulbersdorf ist eine Eingleisung möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Als Andienungs- bzw. Eingleisstellen bieten sich der HP Ulbersdorf bei km 54,1, der BÜ bei km 58,2 oder Goßdorf-Kohlmühle bei km 58,8 an.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Streckengleis

0.1.2 Besondere Belastungen

- Im Übergang des Lachsbaches zum Bahndamm befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.
- Im Umfeld der Baumaßnahme ist mit stark trockenen Böden zu rechnen und aus der Vergangenheit heraus, bei Starkniederschlägen mit entsprechenden Erosionen durch ablaufendes Hangwasser.
- Auf Grund des Borkenkäferbefalls und Verlusten von Waldarealen auf den angrenzenden Hängen kann eine Erosionsgefahr bei Steillagen nicht ausgeschlossen werden.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

entfällt

0.1.3.2 Tunnel

In der Nähe des Baufeldes befindet sich das Tunnelportal des Tunnels VII.

0.1.3.3 Bahnübergänge

entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Brücke:

entfällt

Durchlass:

Entfällt, es handelt sich um einen Neubau. Bei km 61,410 – also 120 m neben der Rinne des Bietschgrabens befindet sich tief liegender kleinformatiger Rohrdurchlass von etwa 50 cm Rohrdurchmesser.

Erdbauwerke:

Östlich des Lachsbachs verläuft die Strecke in einer etwa 200 m langen, am Tunnelportal endenden Dammlage. Die bahnrechte Dammböschung ist mit einem Böschungspflaster aus Sandsteinblöcken befestigt, wurde vor wenigen Jahren verpresst und mittels Bodennägeln rückverhängt. (Böschungspflaster aus Sandsteinquadern).

Stützwände:

Bahnlinks im Dammbereich wurden Gabionenwände zur Lenkung des Bietschgrabens errichtet.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

entfällt

0.1.3.6 Oberbau

Die Gleise bestehen aus einem Schotteroberbau mit Betonschwellen im Regelaufbau.

0.1.3.7 Hochbauten

entfällt

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

entfällt

0.1.3.9 Straßen und Wege

siehe Punkt 0.1.1. Lage im Netz, Abs. Zugangsmöglichkeiten

0.1.3.10 Tiefbau

entfällt

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Gemäß vorliegender Auskunft TK verläuft im Baubereich rdB als Schienenfußkabel das Telekommunikationskabel F8300.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Im Baubereich IdB befindet sich ein Stromversorgungskabel.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

entfällt

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Der im Baubereich und dessen Umgebung ggf. vorhandene Leitungs- und Anlagenbestand Dritter wurde bei den zuständigen Versorgungsunternehmen eingeholt

Im Wegbereich bahnrechts unterhalb der Böschung verläuft lt. Auskunft und Rechtenachweis bahnparallel eine Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz. Im unteren Baufeld im Wegbereich befindet sich ein zur Wasserleitung gehöriger Wasserhydrant. Nach vorliegenden Auskünften befinden sich keine weiteren Anlagen Dritter im unmittelbaren Baubereich.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

entfällt

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

- Netztyp: N-Netz
- Streckenklasse D4
- Entwurfsgeschwindigkeit 80 km/h

Sperrpausen sind für diese Maßnahme gemäß Anlage 3.1 (RTP) vorgesehen.

Straßengebunden:

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Für die Maßnahme sind die in der Planunterlage 3.3.1.7_AU-IB-BE_01_km 61,530 dargestellten Flächen zur Nutzung durch den AN bereitgestellt. Die Anmietung weiterer Flächen des AG oder Dritter aufgrund bautechnologischer Notwendigkeiten erfolgt eigenverantwortlich durch den AN.

Die Nutzbarkeit öffentlicher Verkehrswege sowie Gleisbereiche sind jederzeit zu gewährleisten.

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Siehe Anlage 3.5.

0.1.10 Hydrologie

Siehe Anlage 3.5.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Siehe 0.1.14

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens **12** Wochen vor **Baubeginn** vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält **mit** Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete

Die Umweltbedingungen und entsprechenden Bestandsangaben sind grundsätzlich der beiliegenden Umweltfachplanung zu entnehmen und vollumfänglich zu beachten.

Das Bauvorhaben liegt auf der Strecke 6216 Bautzen – Bad Schandau, welche insgesamt der Sachgesamtheit zum Denkmalschutz unterliegt. Weiterhin ist der angrenzende Mühlhorntunnel in Richtung Rathmannsdorf als Baudenkmal eingetragen. Weitere Denkmalschutz unterliegende Bauwerke liegen außerhalb der Plangrenzen und können den öffentlichen Geodaten des Landesamt für Denkmalpflege entnommen werden.

Das Bauvorhaben liegt im FFH-Gebiet „Lachsbach- und Sebnitztal“ (EU-Meldenr.: 5050-302) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“. Im Rahmen des LBP wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Baugrenzen aus der Planung heraus keine Betroffenheiten der Schutzgebiete zu erwarten sind.

Auf Grund der stellenweise Gehölz-eingefassten Bahntrasse liegen u.a. potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse sowie Habitatpotentiale für Avifauna vor. Die Ruderalfluren entlang der Bahntrasse i.V.m. der bestehenden Gabionen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Reptilien/ Amphibien. Angrenzend an den Eingriffsort bieten

Felsen, durch die ein Bahn-Tunnel führt, verschiedene potenzielle Bereiche, die als Quartier dienen können, wie z.B. offene Spalten. Im UG ist das Vorkommen der kleinen Hufeisennase bekannt und dokumentiert. Im betrachtungsrelevanten Wirkraum der Baumaßnahme finden sich Lebensraumstrukturen für den Biber und den Fischotter. Reptilien und Amphibien konnten während der Begehungen nicht vorgefunden werden, es ist jedoch durch die neuen Strukturen im Sinne der Auflistung ebenso wie auf Vorkommen des Feuersalamanders oberhalb des Bahndammes zu achten. Der Lachsbach ist Habitat für wertgebende Fischarten.

Der Oberboden ist gem. öffentlichen Daten mit einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit zu bewerten. Im Bereich des Bahndammes und des Wirtschaftsweges wurde es auf gering runtergestuft. Bodendenkmäler sowie besonders schützenswerte Böden mit Schutz- und Archivfunktion sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Es liegen keine Hinweise zum Vorkommen von Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen vor.

Oberflächengewässer, hier der Lachsbach/die Polenz (Gewässer 1. Ordnung) sowie der Abfluss des Bietschgrabens (ohne Einordnung), liegen im Vorhabengebiet. Der Lachsbach unterliegt gem. seines Wasserkörpersteckbriefes dem 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan. Der ökologische Zustand ist mäßig und der chemische Zustand nicht gut. Das Gewässersystem ist demnach als hoch empfindlich gegenüber direkten Einträgen durch Auswaschung, Niederschläge oder anderweitigen Erosionen einzustufen.

Die Messung des Grundwasserstandes erfolgte an einer Messtelle 50540323 Oberau - 3,5 m (2009). Der Geotechnische Bericht weist aus, dass ein talsohlennahen Grundwasserspiegel vorliegt, welcher in Korrespondenz zum Wasserstand des Lachsbachs steht, Diese Annahme wird durch die letzten Hochwasserereignisse bzw. dem bestehenden Risiko untermauert. Zusätzlich wurden bei den Kleinrammbohrungen talseitig bei 1,7 m unter GOK angetroffen. Oberhalb des Bahndammes wurde entsprechend kein Wasser angetroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Darstellungen einer Hochwassergefahrenkarte und Hochwasserrisikokarte. Jedoch liegt das UG in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Hochwasserereignisse aus den Jahren 2016 & 2021 weisen jedoch aus, dass nach Starkregenereignissen ein Hochwasserrisiko im Gebiet vorliegt, welches als solches auch im Bauprozess zu berücksichtigen ist.

Lärmschutz

Das Bauvorhaben sollte ausschließlich tagsüber in der Zeit 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Der Einsatz von sehr lauten und sehr impulshaltigen Geräten ist, soweit möglich, in den Zeiten früh morgens, mittags und abends auszuschließen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Siehe auch Anlagen der Umweltplanung

Die Inhalte und Beschreibungen der nachfolgenden Maßnahmen sind der Umweltfachplanung Anlage 3.3.3.1 - Anlage 3.3.3.5 zu entnehmen. Etwaige spezifische Angaben sind bereits im Rahmen der Bepreisung zu beachten.

- 001_V Wiederherstellung temporär beeinträchtigter, schnell regenerierbarer Biotope
- 002_VA-V Sicherung und Schutz der umliegenden Gehölzbestände vor Beschädigung gem. DIN 18920, R SBB, ZTV-Baum
- 003_V Bodenschutzmaßnahmen
- 004_VA-V Einsatz von emissionsmindernden Maßnahmen während der Bauphase
- 005_VA-V Schutz vor Schadstoffeinträgen in Boden- und Wasserhaushalt
- 006_VA Begrenzung der Baustellenbeleuchtung sowie Nachtbauverbot
- 007_VA Bauzeitenregelung bei Gehölzrodung und Baufeldfreimachung
- 008_VA Begrenzung der Bauzeiten - Beachtung der Schon- und Setzzeiten im Bauablauf
- 009_VA Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen

➤ 011_VA-V Elektrobefischung

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen hat die DB InfraGO AG den Bereich der Baustelle auf einen möglichen Kampfmittelverdacht vom zuständigen Kampfmittelräumdienst des Landes Sachsen untersuchen lassen.

Nach Feststellung des zuständigen Kampfmittelräumdienstes hat sich ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen.

0.1.19 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

Der AN ist verpflichtet, auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Grundstücksnutzungen hinzuwirken und von ihm verursachte Schäden - auch an mitbenutzten Zuwegungen - unverzüglich zu beseitigen. Sollte es zu schädlichen Bodenveränderungen kommen (z.B. Auslaufen von Dieselmotoren, Hydrauliköl), haftet hierfür der AN und ist somit für die vollständige Bodensanierung verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.

Nach Beendigung der Maßnahmen, spätestens jedoch bis zum 01.10.2026, sind alle in Anspruch genommenen Teile der Flurstücke in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen.

Es ist ein Havarie- und Hochwasserschutzmaßnahmeplan mit folgenden inhaltlichen Punkten zu erstellen und vor Baubeginn dem Ag zur Bestätigung zu übergeben:

1. Bauzeitraum
2. Abfrage meteorologische Daten und Wasserstände (Benennung Bezugspegel, wann bzw. wie oft werden Daten abgefragt, wer beobachtet und bewertet die meteorologische und hydrologische Situation)
3. Einzuleitende Maßnahmen bei zu erwartendem Hochwasserereignis (Organisatorisches, Bauliche Aktivitäten, ab welchem Wasserstand werden welche Maßnahmen ergriffen)
 - a. Stufe 1 - Vorsichtsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage; wenn Wasserstand mit steigender Tendenz → Beginn Beräumung Gefährdungsbereich)
 - b. Stufe 2 - Wachdienst (z. B. Bereitstellung weiterer Arbeitskräfte für Hochwasserabwehrmaßnahmen; vollständige Beräumung, Beseitigung von Abflusshindernissen)

c. Stufe 3 – Hochwasser (z. B. aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für Leben und Gesundheit)

4. Maßnahmen bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Baustopp, Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung)

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Die grundwassererheblichen Erdarbeiten dürfen nur unter Einhaltung und Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (insbes. DIN EN ISO 22475-1) bzw. der jeweils einschlägigen Technischen Regel-Arbeitsblätter (z. B. DVGW W 120-1 und DVGW W 115) durchgeführt werden.

Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, altlastenverdächtige Bereiche (z. B. künstliche Auffüllen, Bodenverunreinigungen) oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Die Befahrung des Gewässerbetts mit technischem Gerät ist bei dem Vorhaben auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren. Die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna und der Gewässer ist bei allen Arbeiten zu beachten.

Zum Schutz des Atlantischen Lachses gilt hier eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff vom 1. Oktober. – 30. April. Daraus ergibt sich ein nutzbarer Bauzeitraum für Arbeiten mit Gewässereingriff in den Lachsbach vom 16.6. – 30.09. eines jeden Jahres.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG entfällt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- AN_{Ökologische BÜW},
- AN_{BÜW},
- AN_{Ökologische BÜW},
- AN_{Geotechnische BÜW},

- AN Abfalltechnische BÜW,

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 aufgelistet.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten sind zwingend Betriebs- und Bauanweisungen (Betren) erforderlich. Der jeweilige Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

0.2.2 Erschwernisse

Erschwernisse folgen vorwiegend aus den Verkehrsverhältnissen am Baufeld (siehe Punkt 0.1.4), sowie der straßenseitigen Andienung des Baufelds.

- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Anlage 3.17 abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Der AG stellt keine eigenen Flächen und Flächen Dritter als Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche zur Verfügung. In der Logistik des AN vorgesehene Flächen sind durch den AN eigenständig zu beschaffen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

entfällt

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

entfällt

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub baufeldextern vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position). Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Südost,
---	-------------------------------

	Projekte Dresden/Zwickau, Ammonstraße 8 01069 Dresden Projektbezeichnung G.016140289 Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
--	---

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)
---	------------------------

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig

die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BlmSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BlmSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV - Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 - 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einstufen und einer AVV-Nr. zuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0, BM-0* BG-0, BG-0*
Boden > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit ≤ 10% mineralische **Fremdbestandteile**

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit > 10% u. ≤ 50% mineralische **Fremdbestandteile**

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß EBV zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten (siehe 0.2.15.9 Deklarationsanalytik). Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den

AG, damit sind die jeweiligen Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordenbar.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer jew. Materialklasse 3 nach EBV) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

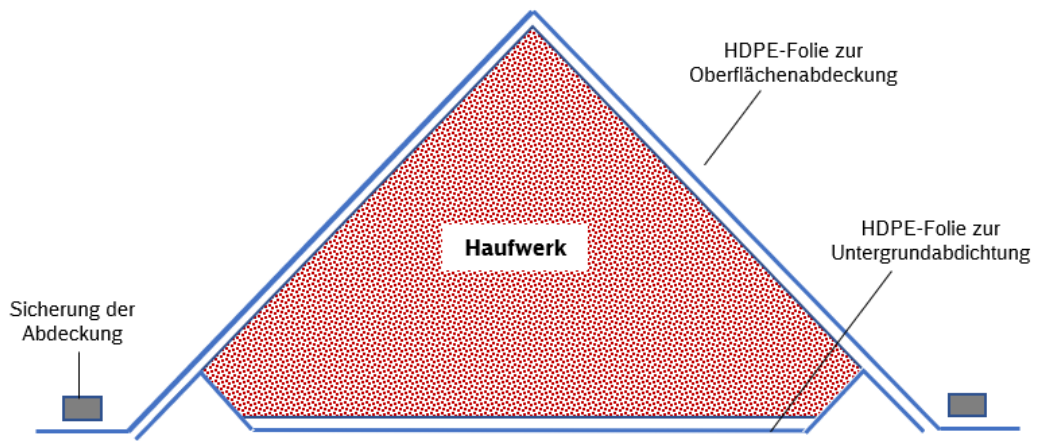
Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen ist zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteile (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Im Bundesland Sachsen sind für die Deklarationsanalytik und Einstufung von Abfällen zur Entsorgung folgende Bewertungsgrundlagen heranzuziehen:

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis- Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV vom 10.12.2001
- LAGA, Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Pkt. 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), vom 05.11.2004
- Vollzugshinweis zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 02.07.2020; Bekanntmachung vom 05.08.2020

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BlmSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DBxy, siehe Original-AE im Anhang.“

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiaerausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV;

ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer
entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen. Zeitlich vorlaufend wird bei km 57,847 ein neuer Durchlass errichtet. Die Leistung ist im Rahmenterminplan des AG Abgebildet. Der AN hat seine Leistungen mit dem AN Durchlass 57,847 und dem AG zu koordinieren.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche

Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Siehe BVB.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen

Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.18) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

In Ergänzung zur ausgeschriebenen Leistungsposition gem. MLV-ALI -Grenzsteine sichern- hat der AN unmittelbar zu Baubeginn auf der Baustelle die Grundstücksgrenzen zu Dritten optisch mit farbigen Holzpflocken (sichtbare Höhe ca. 0,5 m) in einem Abstand von max. 20 m bzw. an Eckpunkten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und ggf. zu erneuern. Im Rahmen der Baustellenräumung sind diese Markierungen wieder zu entfernen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Bleibt frei

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Zusätzlich erstellt der AG die Ausführungsplanung für die Leistungen der TK-Anlagen und stellt diese bei. Der AN hat dann sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind in die entspr. Positionen einzukalkulieren.

Der AN hat mit Übergabe eines jeden Plansatzes der Ausführungsunterlagen ein Leistungsverzeichnis mit den sich auf Basis dieser Planung ergebenden voraussichtlichen Ausführungsmengen (VA-Menge bzw. VAM) der betroffenen Gewerke des Vertragsleistungsverzeichnisses vorzulegen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Soll/Ist-Vergleich:

Es ist ein Soll/Ist-Vergleich der Gleise zu messen und in aussagefähiger Form (Tabelle) darzustellen und zu übergeben.

Trassenplan:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie, Geschwindigkeiten, Gleisvermarkungspunkten oder Bauwerken sind neue Trassenpläne zu erstellen.

Gleisnetzdaten:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie (7-Linien Modell) oder an Gleisvermarkungspunkten sind die Gleisnetzdaten im Format Verm.esn (*.tra, *.gra, *.kf) zur gleisgeometrischen Prüfung und im GNDEdit-Format (*.mdb-Schnittstelle zu AVANI) zu liefern.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

Lichtraumdaten:

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden:
<https://ipid.dbnetze.com/start>

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der VOB-Abnahme vorzulegen.

- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan sollte folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden,
10. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 6 h)
11. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
12. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
13. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
14. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
15. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
16. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
17. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
18. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
19. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
20. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
21. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

0.6.1.1 Ingenieurbau Durchlass-Bauwerk

Rückbaumaßnahmen

Gleis und Oberbau sind zurückzubauen. Für den geplanten oberen Durchlasses ist eine entsprechende Baugrube im Dammkörper herzustellen.

Die im bahnlinken Bereich befindlichen Gabionen sind im Baugrubenbereich zurückzubauen.

Gründung

Die Gründung des Vollrahmens erfolgt als Flachgründung auf Bodenverbesserung und Sauberkeitsschicht.

Rahmen-Fertigteile

Der Neubau erfolgt in offener Bauweise. Es werden Stahlbetonvollrahmen-Fertigteile eingebaut. Diese sind im Betonwerk vorzufertigen, gleisgebunden anzuliefern und auf der Baustelle einzubauen.

Allgemeines

Hauptabmessungen oberer Bahndurchlass:

Lichte Höhe (Öffnung DL): 1,00 m
Lichte Weite: 1,80 m
Konstruktionshöhe: 0,35 m
Kreuzungswinkel: ca. 100 gon
Bauwerkslänge: ca. 12 m

Hauptabmessungen unterer Wegedurchlass:

Lichte Höhe (Öffnung DL): 1,00 m
Lichte Weite: 1,80 m
Konstruktionshöhe: 0,35 m
Kreuzungswinkel: ca. 50 gon
Bauwerkslänge: ca. 15,3 m

Die Fugen zwischen den FT-Segmenten sind gemäß Ril 804.9040 A03 Abs. 2 (2) formschlüssig als Nut- Feder-System auszuführen, sodass ein Querkraftübertragung möglich ist. Die Egalisierung der Fugenkontaktfläche erfolgt dabei mit Epoxidharzmörtel bzw. die Verklebung mittels Epoxidharzkleber.

Durch die zusätzliche Querverspannung der FT-Segmente (Spannankern im Hüllrohren mit nachträglichem Verbund) entsteht ein monolithisches Bauwerk. Bei den Fugen handelt es sich demnach nicht um Bewegungsfugen nach Ril 804.1101 Abs. 3 (6) und auch die in Ril 804.9040 A02 Abs. 5 (2) aufgezeigte „minimale Blocklänge“ für FT-Segmente kann unberücksichtigt bleiben. Infolge der zentrischen Querverspannung senkrecht zu den Längsfugen der FT-Segmente ist gemäß Ril 804.4201 Abs. 3 (1) keine unternehmensinterne Genehmigung (UiG) erforderlich.

Das Böschungsstück zum Lachsbach ist bündig mit der Uferböschung abzuschließen bzw. einen maximalen Überstand von ca. 10 Zentimetern aufweisen. Ein Stahlgitter als Abschluss zum Bach ist anzubringen.

Die Einmündung in den Lachsbach ist naturnah auszubilden. Die Herdschwelle ist mit Natursteinen zu verblenden, um die Sichtbetonflächen zu überdecken.

Hinterfüllung, Erdbau, Entwässerung

Die Verfüllung der herzustellenden Baugruben erfolgt nach DIN 18196 mit GW, GI bzw. SW, SI in Lagen von maximale 30 cm. Im Übergang zum vorhandenen Fahrweg erfolgt die Verzahnung gemäß Ril 836.4106 A01 Bild 2.

Zur Vermeidung von Setzungsdifferenzen und zu großen Unterschieden in der Gleissteifigkeit in Streckenlängsrichtung sind die oberhalb des Bahn-Durchlasssscheitels einzubauenden Überschüttungen aus grobkörnigen Böden in Anlehnung an die Hinterfüllbereichsgestaltung gemäß Ril 836.4106A01, Bild 2 einzubauen.

Die Hinterfüllung und Überschüttung des Wegedurchlasses ist mittels gut verdichtbaren Materials der Bodengruppen GI, GW, GU, GT, GE, SI, SW, SU, ST oder SE herzustellen. Hierfür kann auch das anstehende Material der Flusssande und -kiese (Schicht 3) verwendet werden. Der Boden ist in Lagen von ≤ 30 cm einzubauen und zu verdichten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Lachsbach ist eine nicht suffosionsanfällige Körnungslinie zu verwenden.

Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt wie im Bestand über Versickerung.

Tosbecken

Am Bahndurchlass und am Wegedurchlass sind Tosbecken zur energetischen Beruhigung des Wassers einzubauen. Diese sind als Fertigteile vorzufertigen und einzubauen.

Die Tosbecken sind mit Gitterrosten abzudecken. Zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken, sind diese klappbar und verschließbar auszuführen. In die technische Bearbeitung ist die Planung der Gitterrostabdeckungen mit einzurechnen.

Erdbauwerke

Im Bereich der bahnlinken Böschung sind die Gabionenwände im Übergangsbereich an das neue Bauwerk anzupassen.

Im Bereich der bahnrechten Böschung soll das anfallende Wasser mittels einer neu zu errichtender Kaskade energetisch weiter beruhigend in das untere Tosbecken abgeleitet werden. Die Kaskade ist aus in Beton verlegten Sandsteinen mit Störsteinen herzustellen. Der angrenzende Böschungsbereich wird an seinen Bestand in Quaderoptik wieder angeglichen.

Randwegverbauten

Im Bereich des Bahndurchlasses sind Randwegübergänge und neue Randwegverbauten zu errichten. Diese sind nach statisch-konstruktiven Erfordernissen rückzuverankern.

Abdichtung

Der Durchlass wird mit Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) ausgeführt. Gemäß Ril 804.6101 ist der Überbau zusätzlich mit einer Abdichtung und Schutzbeton auszubilden. Die Stoßfugen der einzelnen Fertigteilsegmente werden mit Dichtungsringen ausgebildet und mit Epoxidharzkleber verklebt.

Bei einer werkseitigen Abdichtungs- und Schutzbetonherstellung sind die Stoßfugenbereiche der Fertigteile gemäß Ril 804.9040 A03 Abs. 2 (4) auszubilden.

Bodenverhältnisse, Baugrund

Ausführliche Angaben zu den Baugrundverhältnissen sind der Anlage 3.5 zu entnehmen.

Wasserhaltung

Es wird eine offene Wasserhaltung zur Beherrschung des Oberflächenwassers und des mit der Sebnitz korrespondierenden Grundwassers empfohlen. Das anfallende Wasser sollte in seitlichen Gräben oder einem Pumpensumpf gefasst und von der Baustelle weggeleitet werden.

Die talseitige Baugrube wird mit einer Wasserhaltung mittels Sandsackbarrieren trockengelegt. Vor einbringen der Sandsackbarrieren in den Lachsbach sind Elektrobefischungen durchzuführen. Das anfallende Wasser wird gefiltert in den Lachsbach eingeleitet (Auskolkungen des Ufers sind zu vermeiden).

Für den Fall eines Hochwassers des Lachsbaches ist mit einer Überflutung der talseitigen Baugrube zu rechnen. Für den Fall eines Starkregenereignisses ist aufgrund des voraussichtlich starken Zuflusses aus dem Bietschgraben mit einer Überflutung der bergseitigen Baugrube zu rechnen. In beiden Fällen sind die Arbeiten einzustellen und die Baustelle zu sichern. Bei der Wahl der Baustelleneinrichtungsfläche sollte der Aspekt der Hochwasser- und Starkregengefährdung berücksichtigt werden.

Ausstattung

Im Bereich des Bahndurchlasses sind Füllstabgeländer nach Gel 1 und Gel 30 vorzusehen. Im Bereich des Wededurchlasses und auf den Randwegverbauten ist ein Rohrgeländer zu errichten. Für die Deckbeschichtung des Geländers wird der Farbton DB 702 (grau) gewählt.

Erdung

Die Strecke 6216 Bautzen – Bad Schandau ist nicht elektrifiziert. Der Bahndurchlass wird gemäß Ril 804.1101 Abs. 7.2 (1) dennoch mit einer inneren Erdung und mit Anschlussstellen für äußere Erdungsbrücken/-verbinder ausgestattet. Alle Ausrüstungsteile am Bahndurchlass (Geländer) sind ebenfalls entsprechend auszurüsten und mit Anschlussmöglichkeiten für Erdungsverbinder zu versehen.

Übergangskonstruktionen, Lager entfällt

Sonstiges

Gemäß Aufgabenstellung wird für den zu errichtenden Durchlass kein Anti-Graffitisystem vorgesehen.

Trassierung

Die Trassierung der Bahnstrecke im Bauabschnitt bleibt unverändert. Die geplanten Höhen am Ein und am Auslauf sowie das Längsgefälle bestimmen die Höheneinordnung der Vollrahmenfertigteile.

Oberbau

Für dieses Vorhaben ist die Baufreiheit durch zurückzubauende Gleise und Oberbau herzustellen. Der auszubauende Gleisschotter ist zu ersetzen, die ausgebauten Schienen und Schwellen sind wieder einzubauen. Die Mindestschienenlänge für den Einbau bzw. der Abstand zwischen den Schweißungen ergibt sich gemäß Ril 820.2010 zu 10,0 m.

Der Belastungsstopfgang ist mit den parallelen Projekten, die ebenfalls auf der Strecke 6216 im Jahr 2026 realisiert werden, abzustimmen und gemeinsam durchzuführen.

Straßen und Wege

Als Zuwegung ist der Weg von der Hohensteiner Straße als Baustraße herzurichten. Als Auflage ist zu beachten, dass Baggermatratzen einzusetzen sind. Die Zuwegung ist nicht mit Großgerät befahrbar.

Aufgrund der Besonderheiten der Zufahrtsstraßen und -wege (siehe Kapitel 0.1.1 Lage im Netz, Abs. Zugangsmöglichkeiten) ist eine vorherige Prüfung/Besichtigung des AN hinsichtlich seiner Technologieplanung angeraten.

Telekommunikation

Das Schienenfußkabel auf der bahnrechten Seite ist im Vorfeld der Baumaßnahme durch eine Baufreiheitsmaßnahme umzuverlegen. Dabei wird ein neues Cu-Kabel und ein neues LWL-Kabel auf einer Länge von 1,5 km in neuen oder bestehenden Kabeltrögen verlegt. Das Schienenfußkabel im Bestand wird zurückgebaut. Während der Baumaßnahme werden die neuen Kabel mittel Medienhilfsbrücke überbrückt. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Rückverlegung eine Mehrlängenbauwerk.

Es sind in Vorbereitung der Arbeiten die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten (EfE) bei DB InfraGo zu beantragen.

Oberleitung, Bahnstrom entfällt

Elektrische Energieanlagen (50 Hz)

Die Stromversorgungsleitung ist im Vorfeld der Baumaßnahme durch eine Baufreiheitsmaßnahme umzuverlegen.

Es sind in Vorbereitung der Arbeiten die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten (EfE) bei DB InfraGo zu beantragen.

Maschinentechnik entfällt

Anlagen Dritter

Trinkwasserleitung

Im Vorfeld der Hauptbaumaßnahme ist die im Bereich der Zuwegung (parallel zum Lachsbach) und des Wededurchlasses befindliche Trinkwasserleitung einschließlich des Hydranten umzuverlegen. Folgende Eckpunkte sind umzusetzen:

- Leitung 1 m unter Unterkante Durchlass verlegen inkl. dafür erforderlicher Erdbau,

- Seitlich bis 1,5 m Abstand zu DL-Wänden führen, dann im Winkel von 45 Grad nach oben führen,
- Es ist mit ca. 20 m Erdbau zu rechnen;
- Die vom Leitungseigentümer durchzuführende Leitungsmontage ist mit Geräteeinsatz und Erdbau zu unterstützen
- Notwendige Wasserhaltung bereitstellen

Es sind in Vorbereitung der Arbeiten die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten (EfE) beim Leitungseigentümer zu beantragen.